

Geschäftsordnung der Tennissparte

§ 1

Die Tennissparte ist eine Gliederung des TSV Brokstedt. Für sie gilt die Satzung des Hauptvereines.

§ 2

Zweck der Tennissparte ist es, Tennis als Breiten- und Freizeitsport zu betreiben.

§ 3

Die Organe der Tennissparte sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Spartenvorstand

§ 4

Der Spartenvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Spartenleiter *R. Bolduan*
2. Stellvertreter *H. W. Lohse W. Folster*
3. Kassenwart *U. Rühlmann*
4. Sportwart *~~W. Folster~~ W. Folster G. Kullik*
5. Platzobmann *W. Reimer*
6. Schriftführer *U. Piskat, ~~J. Bolduan~~*
7. Jugendwart *~~J. Bolduan~~ J. Bolduan*
8. Vergnügungswart *~~H. Haupt~~ H. Hauptmann, S. Ahlenberg*

Die Mitglieder des Spartenvorstandes werden abwechselnd für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Spartenvorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl wirksam geworden ist.

§ 5

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können aus den Mitgliedern der Sparte Arbeitsausschüsse gebildet werden, deren Leiter zu den Beratungen des Spartenvorstandes über Fragen des betreffenden Sachgebietes herangezogen werden.

§ 6

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, die bei jugendlichen Mitgliedern durch den sorgeberechtigten Elternteil zu unterschreiben ist. Die Beitrittserklärung ist unter Benutzung der Formblätter dem Verein oder der Tennissparte einzureichen. Durch die Beitrittserklärung unterwirft sich das neu eintretende Mitglied den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung der Tennissparte.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Spartenvorstand. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zahl der aufzunehmenden Mitglieder entsprechend den Spielmöglichkeiten.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

4. Der Austritt aus der Tennissparte muß mindestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Spartenvorstand erfolgen.

Der Austritt aus dem Hauptverein regelt die Satzung.

5. Über eine fördernde Mitgliedschaft in der Tennissparte entscheidet auf Antrag der Spartenvorstand. Fördernde Mitglieder haben keine Spielberechtigung. Sie zahlen freiwillige Spartenbeiträge, mindestens jedoch DM jährlich.

6. Über einen Ausschluß aus der Tennissparte entscheidet der Spartenvorstand auf Antrag des Ehrenrates der Tennissparte. Gegen die Entscheidung des Spartenvorstandes ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

6. Der Spartenvorstand behält sich in Härtefällen eine eigene Entscheidung vor, bei Krankheit, Umzug einen früheren Austritt zuzulassen. Das gleiche gilt bei einer Wiederaufnahme.

§ 7

1. Der Beitrag für den Hauptverein ist an den Hauptverein zu entrichten. Die Spartenbeiträge sind an die Tennissparte zu entrichten.

2. Die Spartenbeiträge setzen sich zusammen aus:

- a) Aufnahmegebühr
- b) Sparten-Jahresbeitrag
- c) sonstige Benutzungsgebühren (z.B. Gastgeld)
- d) ggf. Umlagen

3. Die Aufnahmegebühr ist bei der Abgabe der Beitrittserklärung an die Sparte zu entrichten.

4. Die Höhe des Sparten-Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Spartenvorstandes.

5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes werden die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 8

Die Mitgliederversammlung der Tennissparte muß alljährlich vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Spartenvorstand und muß in der hiesigen Tageszeitung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung sollte die Tagesordnung enthalten.

§ 9

Die Tagesordnung stellt der Spartenvorstand auf. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung dem Spartenvorstand schriftlich vorgelegt werden.

§ 10

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Wählbar ist jedes volljähriges Mitglied.

§ 11

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Spartenvorstandes geleitet. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 12

1. Der Versammlungsleiter eröffnet und schließt die Aussprache.
2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
3. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann der Versammlungsleiter jederzeit das Wort nehmen.

§ 13

Zur Beschlußfassung über Änderungen der Geschäftsordnung der Tennissparte oder über Umlagen gemäß § 7 ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für alle übrigen Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Änderungen der Geschäftsordnung und Änderungen der Spartenbeiträge ist die Zustimmung des Hauptvorstandes erforderlich.

§ 14

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse der Sparte zu prüfen. Sie prüfen auch den Jahresabschluß und berichten an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer werden für 1 Jahr gewählt und dürfen nicht dem Spartenvorstand angehören. Wiederwahl in ununterbrochener Folge ist nur einmal zulässig.

§ 15

Der Ehrenrat besteht aus drei Spartenmitgliedern, die kein anderes Amt in der Sparte bekleiden dürfen und nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein sollen. Die Ehrenratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

~~W. Foller~~
~~H. Bommers~~
~~J. Haas~~

§ 16

Dem Ehrenrat obliegt die Schlichtung von Unstimmigkeiten zwischen den Spartenmitgliedern soweit diese mit der Spartenzugehörigkeit im Zusammenhang stehen. Er tritt auf Antrag des Spartenvorstandes zusammen. Außerdem können Spartenmitglieder in eigenen Sachen den Ehrenrat anrufen. Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit nach Anhören des Betroffenen, es sei denn, daß der Betroffene trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung zur Aussprache nicht erscheint.

Der Ehrenrat kann folgendes aussprechen:

- a) Ermahnung
- b) Platz- und Anlagesperre
- c) Antrag an den Spartenvorstand auf Ausschluß aus der Tennissparte
- d) Empfehlung an den Spartenvorstand betr. die Mitgliedsbeiträge der Ausgeschlossenen
- e) Empfehlung an eine vom Ehrenrat einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung über die Aberkennung des Rechts auf Ausübung eines Spartenamtes.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 17

Trainer und Übungsleiter bestellt der Spartenvorstand. Die Bezahlung der Trainer- und Übungsleiter erfolgt durch die Mitglieder.

§ 18

Zur Erfüllung der der Tennissparte gesetzten Aufgaben erklären sich die Mitglieder bereit, die von der Mitgliederversammlung oder des Spartenvorstandes beschlossenen Maßnahmen zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten, die Platz- und Spielordnung zu beachten und den entsprechenden Anordnungen des Spartenvorstandes nachzukommen.

Bei Verfehlungen gegen die Haus-, Platz- und Spielordnung kann von dem Spartenvorstand eine Spiel- oder Anlagesperre beschlossen und in besonders schweren Fällen der Antrag auf Ausschluß gestellt werden.

Brokstedt, den 25. April 1984